

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. September 2015 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 55, S. 212–232), zuletzt geändert am 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 98, S. 907–910), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Oktober 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Sprachkenntnisse“.

b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit“.

c) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage“.

2. **§ 1 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „ersten“ das Wort „beiden“ eingefügt und am Satzende werden die Wörter „sowie intensivem Fremdsprachenunterricht“ gestrichen.

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „und ihre Fremdsprachenkenntnisse erweitern“ eingefügt.

3. In **§ 4** werden die Wörter „Vertiefungs-, Sprach- oder Wahlbereich“ durch die Wörter „Vertiefungs- oder Wahlbereich“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender **§ 4a** eingefügt:

„§ 4a Sprachkenntnisse

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters hat der/die Studierende eine Sprachprüfung abzulegen, durch die der Nachweis erbracht wird, dass er/sie die nachfolgend festgelegten Sprachkenntnisse erworben hat:

1. Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder über Grundkenntnisse einer alten Fremdsprache,
2. Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder über Grundkenntnisse einer alten Fremdsprache,
3. Studierende, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums bekanntgegeben, in welcher Form der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse zu erbringen ist. Der Prüfungsanspruch im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences erlischt, wenn die Sprachprüfung nicht spätestens bis Ende des fünften Fachsemesters bestanden ist, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. Dem **§ 5 Absatz 2** wird folgender **Satz angefügt**:

„Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

6. **§ 6** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 6 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences gliedert sich in drei Bereiche: den Kernbereich (Core), den Vertiefungsbereich mit Spezialisierungslinien (Majors) und den Wahlbereich (Electives Section). Die Module des Studiengangs sind überwiegend gleichartig strukturiert. Jedes dieser gleichartig strukturierten Module besteht aus zwei Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 ECTS-Punkten und einem zeitlichen Umfang von jeweils 20 Präsenzstunden à 60 Minuten und wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Kernbereich hat einen Leistungsumfang von 66 ECTS-Punkten und beinhaltet wissenschaftliche Grundfertigkeiten, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, empirische Wissenschaftsforschung sowie eine begleitende Ausbildung im Themenfeld Verantwortung und Führung. Alle nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module des Kernbereichs sind Pflichtmodule. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Tabelle 1: Module im Kernbereich (66 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Akademisches Schreiben auf Englisch	V/Sem	3	1	PL
	AG	3	1	SL
Recherche und Präsentation	V/Sem	3	1	PL
	AG	3	1	SL
Schriftlicher Ausdruck	V/Sem	3	1	PL
	AG	3	1	SL
Erkenntnistheorie	V	3	1–2	PL
	AG	3	1–2	SL

Umgang mit Zahlen und Statistiken	V/Sem	3	2	PL
	AG	3	2	SL
Geschichte, Soziologie und Anthropologie des Wissens	V	3	2-4	PL
	AG	3	2-4	SL
Wissenschaftstheorie	V/Sem	3	3-6	PL
	AG	3	3-6	SL
Wissenschaftsforschung	V/Sem	3	3-6	PL
	AG	3	3-6	SL
Interdisziplinäre Forschung	V/Sem	3	5-7	PL
	AG	3	5-7	SL
Verantwortung und Führung I	V/Sem	3	5-8	PL
	AG	3	5-8	SL
Verantwortung und Führung II	V/Sem	3	5-8	PL
	AG	3	5-8	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Sem = Seminar; AG = Arbeitsgruppe; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Der Vertiefungsbereich dient der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und hat einschließlich der Bachelorarbeit einen Leistungsumfang von 102 ECTS-Punkten. Im Vertiefungsbereich belegt der/die Studierende nach eigener Wahl in drei der angebotenen Spezialisierungslinien (Absätze 4 bis 7) das Einführungsmodul Denken und Forschen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt wählt er/sie bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters eine dieser drei Spezialisierungslinien als seine/ihre Spezialisierungslinie. Hat ein Studierender/eine Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch in einem Studiengang, der einer Spezialisierungslinie äquivalent ist, verloren, kann er/sie diese Spezialisierungslinie nicht wählen. Bis zum Ende des fünften Fachsemesters kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig einen Wechsel der gewählten Spezialisierungslinie zulassen. In der gewählten Spezialisierungslinie sind alle vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung Spezialfach ist die erfolgreiche Absolvierung von drei Pflichtmodulen der gewählten Spezialisierungslinie, darunter das Einführungsmodul Denken und Forschen, sowie der Einführungsmodule Denken und Forschen in zwei weiteren Spezialisierungslinien.

(4) In der Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Kultur und Geschichte I, Erweiterung Kultur und Geschichte II und Erweiterung Kultur und Geschichte III nach eigener Wahl jeweils Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für die Module Kultur und Geschichte bis zur frühen Neuzeit, Kultur und Geschichte seit der frühen Neuzeit, Philosophie, Soziokulturelle Anthropologie, Ethnowissenschaften oder Regionalwissenschaften oder Kunst, Literatur, Ästhetik oder Musik belegt werden.

Tabelle 2: Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Kultur und Geschichte	V/Sem	3	2-4	PL
	AG	3	2-4	SL
Kultur als Gegenstand der Wissenschaften	V/Sem	3	3-5	PL
	AG	3	3-5	SL
Die Vergangenheit als Gegenstand der Wissenschaften	V/Sem	3	3-5	PL
	AG	3	3-5	SL

Wahlpflichtmodule				
Kultur und Geschichte bis zur frühen Neuzeit	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Kultur und Geschichte seit der frühen Neuzeit	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Philosophie	V/Sem	3	3–7	SL
	AG	3	3–7	PL
Soziokulturelle Anthropologie, Ethnowissenschaften oder Regionalwissenschaften	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Kunst, Literatur, Ästhetik oder Musik	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte I	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte II	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Kultur und Geschichte III	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Spezialfach Kultur und Geschichte I	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL
Spezialfach Kultur und Geschichte II	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL

(5) In der Spezialisierungslinie Governance können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Governance I, Erweiterung Governance II und Erweiterung Governance III nach eigener Wahl jeweils Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für die Module Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Politikwissenschaft belegt werden. Im Modul Erweiterung Governance III können stattdessen auch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen politische Soziologie, politische Theorie, Public Management, politische Ethik oder Wirtschaftsethik belegt werden.

Tabelle 3: Spezialisierungslinie Governance (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Governance	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Theoretische und philosophische Grundlagen der Sozial- und Politikwissenschaften	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Qualitative und quantitative Methoden	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Wahlpflichtmodule				
Rechtswissenschaft	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL

Wirtschaftswissenschaft	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Politikwissenschaft	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Internationale Governance	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Regionale Governance	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Erweiterung Governance I	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Governance II	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Erweiterung Governance III	V/Sem	3	4–7	PL
	AG	3	4–7	SL
Spezialfach Governance I	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL
Spezialfach Governance II	V/Sem	3	5–8	PL
	AG	3	5–8	SL

(6) In der Spezialisierungslinie Lebenswissenschaften können in den Wahlpflichtmodulen Erweiterung Lebenswissenschaften I, Erweiterung Lebenswissenschaften II und Erweiterung Lebenswissenschaften III nach eigener Wahl jeweils entsprechende Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Neurowissenschaften, Genetik und Epigenetik, Biologische oder Forensische Anthropologie oder Biotechnologie belegt werden. Die Module Laborarbeit für die Lebenswissenschaften und Methoden können auf Antrag auch als Laborpraktikum bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung absolviert werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person nachgewiesen wird; die Prüfungsleistung besteht in einem schriftlichen Laborbericht.

Tabelle 4: Spezialisierungslinie Lebenswissenschaften (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Lebenswissenschaften	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Mathematik und Physik für die Liberal Arts and Sciences	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Datenverarbeitung und Modellbildung in den Naturwissenschaften	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Biochemie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Physiologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Zellbiologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL

Laborarbeit für die Lebenswissenschaften	V/Sem	3	3–7	PL
	AG	3	3–7	SL
Wahlpflichtmodule				
Methoden	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Erweiterung Lebenswissenschaften I	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Erweiterung Lebenswissenschaften II	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Erweiterung Lebenswissenschaften III	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Spezialfach Lebenswissenschaften I	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL
Spezialfach Lebenswissenschaften II	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL

(7) In der Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften sind die in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Das Modul Analytische Methoden kann auf Antrag auch als Laborpraktikum bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung absolviert werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person nachgewiesen wird; die Prüfungsleistung besteht in einem schriftlichen Laborbericht.

Tabelle 5: Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften (78 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflichtmodule				
Einführungsmodul: Denken und Forschen im Bereich Geo- und Umweltwissenschaften	V/Sem	3	2–4	PL
	AG	3	2–4	SL
Mathematik und Physik für die Liberal Arts and Sciences	V/Sem	3	3–5	PL
	AG	3	3–5	SL
Methoden der Naturbeobachtung	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Chemie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Erdwissenschaften	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Ökologie	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Datenverarbeitung und Modellbildung in den Naturwissenschaften	V/Sem	3	3–6	PL
	AG	3	3–6	SL
Wahlpflichtmodule				
Globale Stoffkreisläufe	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL

Mensch und Umwelt	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Evolution und Dynamik des planetaren Systems	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Analytische Methoden	V/Sem	3	5–7	PL
	AG	3	5–7	SL
Spezialfach Geo- und Umweltwissenschaften I	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL
Spezialfach Geo- und Umweltwissenschaften II	V/Sem	3	6–8	PL
	AG	3	6–8	SL

(8) Die in den angebotenen Spezialisierungslinien zu belegenden Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(9) Mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der/die Studierende die Absolvierung eines oder beider Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung Spezialfach durch supervidiertes selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten ersetzen. Dies kann auch an einer anderen Hochschule oder sonstigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung und die Qualifikation des/der prüfenden Dozenten/Dozentin für ausreichend hält. Mit dem Genehmigungsantrag hat der/die Studierende dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein mit einem/einer sachkundigen Dozenten/Dozentin abgeprochener Arbeitsplan,
2. eine schriftliche Darstellung der Relevanz der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für die gewählte Vertiefungslinie, in welcher insbesondere die Forschungsorientierung des angestrebten selbständigen Arbeitens deutlich zu machen ist,
3. ein Vorschlag für die Form einer als Studienleistung zu erbringenden Dokumentation und
4. ein Vorschlag für Form und Inhalte einer zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistung.

Die Prüfung ist vor dem Dozenten/der Dozentin abzulegen, mit dem/der der Arbeitsplan abgesprochen wurde.

(10) Im Wahlbereich sind durch die Kombination der nachfolgend aufgeführten Lehrangebote insgesamt 72 ECTS-Punkte zu erwerben; hiervon müssen mindestens 24 ECTS-Punkte auf Module entfallen, in denen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Im Wahlbereich wird das Modul Themen der Forschung angeboten. Gegenstand des Moduls, das einen Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten hat, ist die vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten einer universitären Vortragsreihe oder einer wissenschaftlichen Konferenz; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Es können bis zu zwei Wahlmodule belegt werden. Diese gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgebauten Wahlmodule können aus dem speziell für den Wahlbereich im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführten Angebot gewählt werden. Bis zu acht Module eigener Wahl können aus dem Angebot für die von dem/der Studierenden nicht gewählten Spezialisierungslinien im Vertiefungsbereich belegt werden. Bis zu 24 ECTS-Punkte können durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Universität abgedeckt werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bis zu 36 ECTS-Punkte können durch die Belegung von dem Erwerb oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dienenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Sprachlehrinstituts der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden; der Prüfungsausschuss kann auch Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zulassen. Bis zu 12 dieser 36 ECTS-Punkte können durch die Anerkennung von Sprachkursen erworben werden, die nach Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences während eines Auslandsaufenthaltes absolviert wurden. Bis zu 18 ECTS-Punkte können im Rahmen eines Berufspraktikums oder eines an einen anerkannten Träger angebotenen Praxisprojekts wissenschaftlicher, sozialer, künstlerischer oder sportlicher Art erworben werden. Vor der Ableistung hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen und dabei insbesondere die Relevanz des Berufspraktikums oder des Praxisprojekts für das Studium oder eine spätere Berufstätigkeit schriftlich darzulegen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Berufspraktikums beziehungsweise des Praxisprojekts

auf die Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts entfallen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Berufspraktikums oder des Praxisprojekts ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt. Bis zu 12 ECTS-Punkte können durch supervidiertes selbständiges wissenschaftliches Arbeiten abgedeckt werden; Absatz 9 gilt entsprechend.

(11) Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences, die in das Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität und der Universität Maastricht aufgenommen werden, absolvieren das fünfte und sechste Fachsemester an der Universität Maastricht. Die Einzelheiten zum Austauschprogramm, zur Absolvierung des Auslandsstudienjahres in Maastricht sowie zu dem an die Absolventen/Absolventinnen verliehenen Doppelabschluss sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.“

7. In **§ 7 Absatz 1** werden die Wörter „Sprach- und Fachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt.
8. In **§ 10 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls“ durch die Wörter „Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen“ ersetzt.
9. **§ 12 Absatz 5** wird wie folgt **gefasst**:
„(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.“
10. In **§ 13 Absatz 1 Satz 4** wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
11. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „(Modulprüfungen)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Folgender neue Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.“
12. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

13. **§ 17** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Orientierungsprüfung oder“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 18 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 bleiben unberührt.“

14. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Einführung in die Artes Liberales“ durch das Wort „Erkenntnistheorie“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Orientierungsprüfung“ die Wörter „einschließlich etwaiger Wiederholungen“ eingefügt.

15. In **§ 19 Absatz 4** werden die Wörter „§ 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

16. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

17. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „selbständig“ gestrichen“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und die Wörter „die Bearbeitungszeit“ durch die Wörter „den Leistungsumfang der Bachelorarbeit“.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers“ durch die Wörter „entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 31 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „gestellt“ werden ein Semikolon und die Wörter „dieser/diese ist damit verpflichtet, die Bachelorarbeit zu betreuen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen.“

cc) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin.“

d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „Erstgutachters/Erstgutachterin“ durch die Wörter „Betreuers/Betreuerin“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

18. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Wörter „der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 21 Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

19. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in welchem Umfang und“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.“

20. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „drei Studienjahren“ durch die Wörter „sechs Semestern“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Supplement“ die Wörter „in englischer Sprache“ eingefügt.

21. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 1 wird eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist“ durch die Wörter „Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

22. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Prüfer/Prüferin“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

23. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.“

c) Absatz 10 wird aufgehoben.

24. **§ 30 Absatz 3** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.“

25. Dem **§ 31 Absatz 5** wird folgender **Satz angefügt**:

„Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.“

26. Dem **§ 32** wird folgender **Absatz 3 angefügt**:

„(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

27. In **§ 33 Absatz 2** wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

28. In der **Anlage** wird **§ 3 Absatz 3** wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg“ durch die Wörter „ein/eine hauptberuflich am University College der Universität Maastricht tätiger Professor/tätige Professorin“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt.“
- c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen“ die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bereits vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 98, S. 907–910) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können auch erklären, dass sie ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. Dezember 2015 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

Freiburg, den 1. Oktober 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor